



Amtssigniert. SID2018101100217
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen

p.a.: e-Recht@bmf.gv.at

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenführung der Prüfungsorganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung – ZPFSG; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-608/674-2018

Innsbruck, 19.10.2018

Zu GZ. BMF-010000/0036-IV/1/2018 vom 14. September 2018

Zum oben genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeine Bemerkungen:

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sind ein Teil der im Regierungsprogramm der Bundesregierung 2017 – 2022 vorgesehenen Reform der Sozialversicherungen. Dort ist u.a. die „einheitliche Prüfung der Lohnabgaben sowie eine einheitliche Abgabenstelle für die Einhebung aller lohnabhängigen Abgaben“ vorgesehen. Das Land Tirol anerkennt dem Grunde nach die Bemühungen des Bundesgesetzgebers, das aktuelle System der Prüfung der Lohnabgaben zu vereinheitlichen und im Sinne einer Effizienzsteigerung die Kompetenzen zu bündeln. Durch die Zusammenführung der Prüfungsorganisation wird nicht zuletzt eine Erleichterung für Betroffene, wozu auch die Tiroler Landesverwaltung gehört, erwartet.

Die Träger der Sozialversicherung sind jedoch auch ein bedeutender Partner des Landes Tirol bei der Gesundheitsplanung und der Gesundheitsreform. Insofern sind alle gesetzlichen Änderungen, die Auswirkungen auf diese Prozesse in organisatorischer wie auch finanzieller Hinsicht haben können, von maßgebender Bedeutung für das Land Tirol. Es ist dementsprechend sicherzustellen, dass es durch das geplante Gesetzesvorhaben zu keinen Auswirkungen auf die laufende und zukünftige Umsetzung der Gesundheitsreform kommt und dieses insbesondere im Einklang mit den einschlägigen Art. 15a B-VG Vereinbarungen Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bzw. Zielsteuerung Gesundheit, steht. Besonders wesentlich ist, dass es durch das aktuelle Gesetzesvorhaben zu keiner Änderung des bis 2021 in Geltung stehenden Finanzausgleichs mit den darin festgelegten Finanztangente für die Spitalsfinanzierung kommt. Es ist daher jedenfalls zu verhindern, dass mit der Zusammenführung der Prüfungsorganisation nachteilige finanzielle Folgen für die Träger der Krankenversicherung verbunden sind.

Zudem ist aus Sicht des Landes festzuhalten, dass die Neuordnung der Prüfungsorganisation nicht zu arbeits- und sozialrechtlichen Unsicherheiten und Nachteilen für die im Bereich der Beitragsprüfungen tätigen Bediensteten der Tiroler Gebietskrankenkasse führen darf.

Den Erläuterungen zufolge soll die Prüfung zukünftig ausschließlich der Bundesfinanzverwaltung obliegen. Das wird insofern kritisch gesehen, als die Zusammenführung der Prüforganisation in einer gemeinsamen Prüfinstanz erfolgen sollte und nicht in Form einer einseitigen Verlagerung zu einer Institution.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 1 - 6 (Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge):

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist festgelegt, dass sich der Wirkungsbereich des einzurichtenden Prüfdienstes auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken soll. Es ist unklar, ob sich damit verbunden auch das Einsatzgebiet der jeweiligen Prüfer auf das Bundesgebiet erstreckt. Im Hinblick auf die regionalen Besonderheiten sollten Prüfer – wie bisher – regional begrenzt für Prüfungstätigkeiten herangezogen werden, da nur so die Kenntnisse der individuellen Gegebenheiten in die Prüfung einfließen können. Zudem wäre eine Verwendungsmöglichkeit im gesamten Bundesgebiet für die Prüfer mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Es sollte daher eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass Prüfer nur in regional begrenzten Gebieten zum Einsatz kommen können.

Zu § 11 (Anregungsrecht):

Das für die ÖGK vorgesehene Anregungsrecht erscheint als zu wenig gewichtig. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Sachkenntnis und Erfahrung sollte der ÖGK grundsätzlich eine Einleitung von Prüfungen möglich sein, darüber hinaus werden eine explizite Parteistellung und ein Mitwirkungsrecht bei den Prüfungen vorgeschlagen.

Zu § 15 (Verwendung von Bediensteten der ÖGK):

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden alle Bediensteten, die zum 1. Jänner 2019 als Bedienstete der Tiroler Gebietskrankenkasse überwiegend der GPLA (z.B. Prüfer, Erheber, Juristen, Personen in Leitungstätigkeiten und auch alle GPLA-CC Mitarbeiter der Tiroler Gebietskrankenkasse) angehörten, von der ÖGK auf unbeschränkte Dauer dem Bund zur Dienstleistung im PLAB, spätestens mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2020, zugewiesen, soweit sie am 31. Dezember 2019 unbefristet beschäftigt waren.

Diese Bestimmung bringt erhebliche Unsicherheiten für die betroffenen Bediensteten mit sich: Zunächst ist unklar, welche rechtliche Bedeutung diese Zuweisung hat, ferner bringt die Formulierung „[...] *bleiben für die Dauer der Zuweisung weiterhin anwendbar, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes vorgesehen ist*“ erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Es fehlt an einer klaren arbeitsrechtlichen Zuordnung, im Besonderen betrifft dies etwa Präzisierungen hinsichtlich des Dienstortes und der Arbeitszeitregelung.

Unklar ist darüber hinaus, was mit zugewiesenen Bediensteten geschieht, welche bis 30. November 2021 keine Erklärung zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund abgegeben haben. Vorgeschlagen wird hierzu eine Klarstellung, dass zugewiesene Bedienstete, welche eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund nicht in Anspruch nehmen, weiterhin unbefristet zugewiesen bleiben und hinsichtlich ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung Angestellte der ÖGK bleiben. Dies nicht zuletzt im Interesse der Bediensteten, um Unsicherheiten rechtlicher wie auch organisatorischer Natur zu vermeiden.

Zu den §§ 17 und 21 (Refundierung bzw. Entgelt für die Dienstleistungserbringung an die ÖGK):

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist für das Land Tirol wesentlich, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Gesundheitsreform bzw. der Gesundheitsplanung kommt. Das Land Tirol sieht es daher als kritisch an, wenn es durch das Gesetzesvorhaben zu finanziellen Mehrbelastungen der Krankenversicherungsträger kommt. Es ist daher jedenfalls zu vermeiden, dass dem Krankenversicherungsträger als Partner der Gesundheitsreform bzw. der Gesundheitsplanung finanzielle Mittel für die Umsetzung dieser Prozesse entzogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

das Büro Landesrat Dr. Bernhard Tilg

die Gruppe Gesundheit und Soziales

die Abteilungen

Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/426-2018 vom 19.09.2018

Bildung zu Zl. IVa-136/361-2018 vom 05.10.2018

Landesbuchhaltung zu Zl. BU-B.STE.04/240-2018 und BU-B.STE.04/239-2018 vom 05.10.2018

Wirtschaft zum E-Mail vom 10.10.2018

Finanzen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Kranken- und Unfallfürsorge

Gesellschaft und Arbeit

Organisation und Personal

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

die Sachgebiete

Gewerberecht zum E-Mail vom 18.09.2018

Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.